

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 2/08 S

L 2 B 10/08 KR (Bayerisches LSG)
S 4 KR 526/06 (SG Würzburg)

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigter:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 31. Juli 2008 durch den
Richter **S c h r i e v e r** als Vorsitzenden sowie die Richter **D r. S c h ü t z e**
und **G a s s e r**
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen den Beschluss des Bayerischen Landessozialgerichts
vom 11. Februar 2008 wird als unzulässig verworfen.

Kosten des Verfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Gründe :

I

- 1 Die Klägerin wendet sich mit ihrem als außerordentliche Beschwerde bezeichneten Rechtsbehelf gegen einen im Beschwerdeverfahren ergangenen Beschluss des Landessozialgerichts (LSG) über das Gesuch auf Ablehnung eines Gutachters, der zwischenzeitlich um Entbindung von seinem Gutachtensauftrag nachgesucht hat und daraufhin auch entbunden worden ist.
- 2 In dem beim Sozialgericht (SG) anhängigen Ausgangsverfahren ist streitig, ob die 1979 geborene und an den Folgen einer ausgeprägten Tetraparese mit Rumpfhypotonie leidende Klägerin mit einem neu anzufertigenden Rahmenstützkorsett zu versorgen ist oder ob sie auf die Nutzung eines aufgearbeiteten, 2004 für sie angefertigten Korsetts verwiesen werden kann, wie die beklagte Krankenkasse entschieden hat (Bescheid vom 17.11.2005 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 6.4.2006). Das SG hat nach Anberaumung von mehreren Erörterungsterminen, der Vernehmung ua des die Klägerin behandelnden ärztlichen Direktors des Klinikums S. , Prof. Dr. W. , sowie des mit der Anfertigung des 2004 zur Verfügung gestellten Korsetts befassten Orthopädietechnikers als Zeugen den Allgemeinmediziner Dr. Sch. mit der Erstellung eines Sachverständigengutachtens beauftragt (Beschluss vom 7.12.2007). Die Klägerin meint, einem Allgemeinmediziner fehle die notwendige Fachkunde, und hat Dr. Sch. deshalb wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt; zugleich hat sie die Bestellung von Prof. Dr. W. als Gutachter nach § 109 SGG, hilfsweise eines anderen Gutachters nach § 109 SGG und weiter die Aussetzung der Beweiserhebung bis zur rechtskräftigen Entscheidung über ihren Befangenheitsantrag beantragt. SG und LSG sind dem Befangenheitsgesuch nicht gefolgt; die Ablehnung eines Gutachters könne mit einem angeblichen Mangel seiner Qualifikation nicht begründet werden (Beschluss des SG vom 20.12.2007; Beschluss des LSG vom 11.2.2008). Gleichwohl ist es zu einer Begutachtung nicht gekommen, weil Dr. Sch. den ihm erteilten Auftrag nach Weigerung der Klägerin, sich von ihm untersuchen zu lassen, zurückgegeben und das SG seinen Beweisbeschluss vom 7.12.2007 daraufhin aufgehoben hat (Beschluss vom 5.3.2008).
- 3 Ungeachtet dieser Entwicklung sind nach Auffassung der Klägerin noch Entscheidungen über Anträge und Beschwerden zu treffen, die sie aus Anlass der Beauftragung von Dr. Sch. beim LSG angebracht hat. Insoweit hat sie zunächst am 4.3.2008 gemäß § 178a SGG eine Anhörungsrüge gegen den Beschluss vom 11.2.2008 erhoben und zugleich die an ihm beteiligten Richter wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt. Weiter hat sie mit Beschwerde vom 6.3.2008 sinngemäß die Feststellung begehrt, dass nach der Niederlegung des Gutachtensauftrags durch Dr. Sch. am 5.3.2008 getroffene Entscheidungen des Kammervorsitzenden beim SG zur Fortsetzung der Beweisaufnahme nichtig seien, weil ihm bis zur Entscheidung über die zuvor beim LSG angebrachten Beschwerden die instanzielle Zuständigkeit

zur Fortführung des Verfahrens gefehlt habe. Darüber ist bislang ebenso nicht entschieden wie über eine zwischenzeitlich auf den Vorwurf der Rechtsbeugung gestützte Strafanzeige, die die Klägerin gegen die an dem Beschluss vom 11.2.2008 beteiligten Richter des LSG erstattet hat.

- 4 Mit ihrer am 21.4.2008 erhobenen "außerordentlichen Rechtsbeschwerde" wendet sich die Klägerin gegen den LSG-Beschluss vom 11.2.2008; sie begehrt dessen Aufhebung und beantragt, das Beschwerdeverfahren in analoger Anwendung von § 92a Arbeitsgerichtsgesetz (ArbGG) zur erneuten Entscheidung an das LSG "zurückzuverweisen". Sie sei einem Bild richterlicher Willkür ausgesetzt. Das spiegele sich auch in der langen Verfahrensdauer. Ihr werde ein lebensnotwendiges Hilfsmittel vorenthalten.

II

- 5 Die außerordentliche Beschwerde der Klägerin ist unstatthaft und deshalb entsprechend § 169 SGG als unzulässig zu verwerfen. Für eine Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) in dem Zwischenverfahren über das Ablehnungsgesuch gegen einen Sachverständigen besteht kein Raum und bestünde hier offenkundig auch kein Anlass. Grund, dem Begehren abweichend von dem ausdrücklich formulierten Antrag einen anderen Sinngehalt zu geben, besteht hier ebenfalls nicht; nähere rechtliche Ausführungen zur Verfahrensdauer und -gestaltung durch die Vorinstanzen sind deshalb nicht angebracht.
- 6 1. Nach § 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm §§ 406, 42 ZPO kann ein gerichtlich bestellter Sachverständiger auf Antrag eines Prozessbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Über die Ablehnung entscheidet das Gericht oder der Richter, von dem der Sachverständige ernannt ist (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 406 Abs 4 ZPO). Betrifft sie - wie hier - einen vom SG bestellten Gutachter, unterliegt dessen Beschluss, die Ablehnung für unbegründet zu erklären, der Beschwerde zum LSG (§ 118 Abs 1 Satz 1 SGG iVm § 406 Abs 4 ZPO), aber - da kein Fall des § 160a Abs 1 SGG oder des § 17a Abs 4 Satz 4 Gerichtsverfassungsgesetz vorliegt - nicht der (weiteren) Beschwerde an das BSG (§ 177 SGG).
- 7 Über diesen Instanzenzug hinaus unterliegen Zwischenentscheidungen über die Ablehnung von gerichtlichen Sachverständigen auch nicht ausnahmsweise einer weiteren Beschwerde zum BSG. Einer solchen weiteren Beschwerde fehlt jede rechtliche Grundlage. Ihre Zulässigkeit kann insbesondere nicht dem Rechtsgedanken des § 92a ArbGG entnommen werden, wie die Klägerin meint. Sie verkennet bereits im Ausgangspunkt, dass im sozialgerichtlichen Verfahren (*vgl ebenso § 78a Satz 4 ArbGG*) mit der Anhörungsrüge gemäß § 178a SGG nur das Gericht angerufen werden kann, dem der geltend gemachte Fehler angelastet wird (*iudex a quo*), also das BSG bei einem dem LSG angelasteten Gehörsverstoß nicht befasst werden kann (*vgl BSG, Beschluss vom 14.10.2004 - B 12 KR 5/04 S; BSG, Beschluss vom 7.4.2005 - B 1 KR*



5/04 S - SozR 4-1500 § 178a Nr 1 RdNr 5; BSG, Beschluss vom 21.5.2007 - B 1 KR 4/07 S - SozR 4-1500 § 160a Nr 17 RdNr 4). Darüber hinaus finden Rügen gegen der Endentscheidung vorausgehende Entscheidungen nach ausdrücklicher Regelung des § 178a Abs 1 Satz 2 SGG ohnehin nicht statt; Zwischenentscheidungen - wie hier angegriffen - sind der Anhörungsrüge schon im Ansatz unzugänglich (vgl Meyer-Ladewig in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 178a RdNr 5). Nichts anderes gilt im Übrigen für das arbeitsgerichtliche Verfahren, vgl § 78a Abs 1 Satz 2 ArbGG.

8 Dieser Rechtsschutzrahmen gilt auch bei Zwischenentscheidungen zur Bestellung von gerichtlichen Sachverständigen. Ohnehin unterliegen außerhalb des geschriebenen Rechts geschaffene außerordentliche Rechtsbehelfe grundlegenden Bedenken (vgl Beschluss des Plenums des Bundesverfassungsgerichts vom 30.4.2003, BVerfGE 107, 395, 416 ff = NJW 2003, 1924, 1928 f; BSG, Beschlüsse vom 14.10.2004, 7.4.2005 und 21.05.2007, aaO). Darüber hinaus wäre eine solche Ausweitung bei Zwischenentscheidungen zur Bestellung von gerichtlichen Sachverständigen schon deshalb nicht veranlasst, weil grundlegende Verstöße gegen Verfahrensrecht - wie hier von der Klägerin behauptet - noch im Revisionsverfahren ausreichend gerügt werden können. Übergeht das LSG eine fristgerecht eingelegte Beschwerde gegen die Zurückweisung eines Befangenheitsgesuchs gegen einen Sachverständigen, unterliegt die Entscheidung der Aufhebung wegen eines Verfahrensfehlers, sofern die betroffene Tatsachenfeststellung erheblich ist (stRspr, vgl etwa BSG, Urteil vom 15.3.1995 - 5 RJ 54/94 - SozR 3-1500 § 170 Nr 5 S 7 mwN). Trifft das LSG eine Entscheidung über das Ablehnungsgesuch, ist in der Revisionsinstanz zumindest die Rüge zugelassen, dass sie greifbar gesetzwidrig und damit willkürlich sei (vgl zur vergleichbaren Lage im Rahmen der Richterablehnung BSG, Beschluss vom 5.8.2003 - B 3 P 8/03 B - SozR 4-1500 § 160a Nr 1 RdNr 10). Geht es dagegen - wie dem Vorbringen der Klägerin entnommen werden könnte - um eine Beschleunigung des Verfahrens, sind dazu die Tatsacheninstanzen notfalls im Rahmen eines Antrages auf Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes und nicht das BSG aufgerufen.

9 2. Ungeachtet dessen ist das Festhalten an dem mit dem Antrag vom 21.4.2008 verfolgten Rechtsschutzbegehren offenkundig haltlos. Sinngemäß zielt das Begehren der Klägerin darauf ab, den Sachverständigen Dr. Sch. weiter als befangen abzulehnen. Dafür ist ein rechtlich schützenswertes Interesse nicht ersichtlich. Dr. Sch. hat bereits vor dem beim BSG angebrachten Antrag um Entpflichtung gebeten, nachdem die Klägerin eine Untersuchung durch ihn verweigert hat. Gründe, die der Entbindung von Dr. Sch. als Sachverständiger nach § 408 Abs 1 Satz 2 ZPO entgegenstehen könnten, können dem Vorbringen der Klägerin nicht entnommen werden und sind auch sonst nicht ersichtlich. Der Sache nach ist in Bezug auf das Befangenheitsgesuch daher Erledigung eingetreten. Dem hat das SG durch die Aufhebung seines Beweisbeschlusses vom 7.12.2007 auch Rechnung tragen wollen. Ob dem die am 4.3.2008 erhobene - dem SG zum Zeitpunkt seines Beschlusses vom 5.3.2008 noch nicht be-



kannt gewesene - Anhörungsrüge formal entgegensteht, wie die Klägerin mit ihren weiteren Beschwerden vom 6.3.2008 geltend gemacht hat, ist nicht hier zu entscheiden. Jedenfalls aber ist kein Grund ersichtlich, der Anlass dazu geben könnte, das BSG mit einem außerordentlichen Rechtsbehelfs dazu anzurufen, Verfahrensverzögerungen abzuhelpfen, die ihre Ursache im Prozessverhalten des Rechtsschutzsuchenden haben.

- 10 3. Die Kostenentscheidung beruht auf einer entsprechenden Anwendung des § 193 SGG.

